

Inhalt:

1	Recht auf Beitragsbefreiung	2
1.1	Beitragsbefreiung in Zeiten ohne Gehalt ..	2
1.2	Dauer der Beitragsbefreiung	2
2	Kennzeichnung der Tarife	2
3	Geltung der übrigen Versicherungsbedingungen.....	2

1 Recht auf Beitragsbefreiung

1.1 Beitragsbefreiung in Zeiten ohne Gehalt

Der Versicherungsnehmer kann eine vorübergehende Beitragsbefreiung für Ihre Versicherung verlangen. Das bedeutet:

- Der Versicherungsnehmer muss für Sie in dieser Zeit keine Beiträge zahlen.
- Sie behalten in dieser Zeit aber Ihren vollen Anspruch auf die Leistungen.

Die Beitragsbefreiung für Ihre Krankheitskosten-Versicherung kann in diesen Fällen vereinbart werden, in denen Sie kein Gehalt bekommen:

- Sie sind durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig.
- Sie nehmen Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
- Sie pflegen einen nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz.
- Sie sind aus einem anderen Grund von Ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung vorübergehend freigestellt („Sabbatical“).

Die Beitragsbefreiung für Ihre Krankentagegeld-Versicherung kann nur für Zeiten vereinbart werden, in denen Sie kein Gehalt bekommen, weil Sie durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind.

1.2 Dauer der Beitragsbefreiung

Beginnt die Zeit ohne Gehalt an einem Monatsersten, muss der Beitrag ab diesem Tag nicht mehr bezahlt werden. Entfällt Ihr Gehalt jedoch später, gilt die Beitragsbefreiung erst ab dem nächsten Monat.

Die Beitragsbefreiung für Ihre Versicherung kann für jeweils höchstens 36 Monate verlangt werden. Vor Ablauf dieser Frist endet die Beitragsbefreiung mit dem Monat, in dem die Zeit ohne Gehalt ausläuft. Der Versicherungsnehmer muss ab dem nächsten Monat den dann gültigen Beitrag zahlen.

2 Kennzeichnung der Tarife

Wir kennzeichnen die Tarife mit der Möglichkeit zur Beitragsbefreiung im Versicherungsschein mit „B“.

3 Geltung der übrigen Versicherungsbedingungen

Diese Ergänzung gilt zusammen mit den Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung.

Für Tarife, für die das Recht auf Beitragsbefreiung vereinbart ist, kann aber nicht das Ruhen der Versicherung verlangt werden.